

Merkblatt 01/2012

## Erläuterungen zum Austrittsfragebogen

### Allgemeine Hinweise

Damit wir Ihren Austritt speditiv und korrekt abwickeln können, sind wir auf **Ihre Mithilfe** angewiesen. Wir bitten Sie, diese Erläuterungen genau durchzulesen und den Austrittsfragebogen möglichst bald vollständig ausgefüllt an uns zurückzusenden.

**Wichtig: Ohne Ihre entsprechende Mitteilung innerhalb eines Monats nach dem Austritt bzw. nach Erhalt des Fragebogens werden wir das Ihnen zustehende Freizügigkeitsguthaben inklusive Zins zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos überweisen an: Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8010 Zürich.**

Mangels entsprechender Rechtsgrundlagen kann Ihr Freizügigkeitsguthaben nicht bei uns belassen bzw. «deponiert» werden; auch eine «Sistierung» der Versicherung ist nicht möglich.

Die Bearbeitung von Austritten nimmt einige Zeit in Anspruch. Sie sollten jedoch innerhalb von zwei Monaten ab Austrittsdatum die definitive **Austrittsabrechnung** erhalten. Ebenfalls auf diesen Zeitpunkt hin wird Ihr Freizügigkeitsguthaben – zusammen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zins ab Austrittstag – bestimmungsgemäss überwiesen.

Der **Vorsorgeschutz** von unserer Seite endet grundsätzlich mit dem Austritt aus unserer Kasse. Bis zum Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung bleiben Sie indes noch bei uns gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert, längstens aber während eines Monats.

Austretende Versicherte zwischen Alter 55 und 58, die keine Möglichkeit haben, bei einem neuen Arbeitgeber in die Pensionsversicherung einzutreten, können innert 3 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die **freiwillige Weiterführung der Versicherung** beantragen, sofern sie mindestens 8 Jahre bei der Pensionskasse versichert waren. Mit der Vollendung des 58. Altersjahres wird zwingend eine Altersleistung ausgezahlt.

### A) Überweisung an eine neue Pensionskasse (FZG Art. 3)

Sofern Sie in eine neue Pensionskasse eintreten, ist Ihr Freizügigkeitsanspruch (Austrittsleistung) zwingend dorthin zu überweisen. Lassen Sie den Abschnitt A) von der neuen Pensionskasse ausfüllen und unterzeichnen, wenn Sie die benötigten Überweisungsangaben nicht bereits schriftlich besitzen und mit absoluter Sicherheit selbst eintragen können.

### B) Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form (FZG Art. 4)

Falls Sie in nächster Zeit nicht bei einer anderen Pensionskasse Mitglied werden, muss Ihr Vorsorgeschatz entweder mittels eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank oder einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft weitergeführt werden. Kreuzen Sie bitte auf dem Austrittsfragebogen das Gewünschte an. Als Alternative dazu können Sie Ihren Vorsorgeschatz auf freiwilliger Basis bei der Stiftung Auffangeinrichtung weiterführen.

Mit einem **Freizügigkeitskonto** wird das bisher erworbene Vorsorgekapital sichergestellt. Der Versicherungsschutz wird in diesem Fall nicht weitergeführt. Die Verzinsung kann bei einem Freizügigkeitskonto höher sein als bei einer Freizügigkeitspolice.

Falls Sie auf dem Austrittsfragebogen nichts anderes erwähnen, eröffnen wir für Sie ein Freizügigkeitskonto bei der Zürcher Kantonalbank. Weitere Auskünfte dazu erhalten Sie bei: Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8022 Zürich, Tel. 044 292 41 50.

Mit der **Freizügigkeitspolice** (möglich mit Austrittsanspruch ab CHF 20'000) kann ein Alters- und Todesfallkapital versichert werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, zusätzlich eine Erwerbsausfallrente, eine Altersrente und/oder eine Hinterlassenenrente zu versichern. Eine Freizügigkeitspolice ist in Betracht zu ziehen, wenn Sie Wert legen auf den Versicherungsschutz bei einem Arbeitsunterbruch oder bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Falls Sie sich für eine Freizügigkeitspolice entscheiden und dies auf dem Austrittsfragebogen entsprechend ankreuzen, erhalten Sie von der Swiss Life eine Offerte.

Die Freizügigkeitsleistung kann höchstens auf zwei Vorsorgeeinrichtungen übertragen werden.

Falls Sie länger als 6 Monate bei der Pensionskasse Stadt Zürich versichert waren und Ihren Vorsorgeschutz im Rahmen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) auf freiwilliger Basis aufrechterhalten wollen, können Sie dies bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG tun. Bitte beachten Sie, dass Ihr entsprechender Antrag innerhalb 30 Tagen nach Austritt aus unserer Pensionskasse dort eingereicht werden muss.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Deutschschweiz, Postfach 664, 6343 Rotkreuz, Telefon 041 799 75 75, oder im Internet auf: [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch). Gegebenenfalls vermerken Sie Ihren Auftrag im Abschnitt A) des Austrittsfragebogens. Eine Aufnahmebescheinigung der Stiftung ist unbedingt beizulegen.

### C) Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (FZG Art. 5)

Sie können die Barauszahlung verlangen, wenn eine der drei nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

#### 1. Endgültiges Verlassen der Schweiz

Verlassen Sie die Schweiz endgültig, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Abmeldebestätigung Ihrer Wohngemeinde oder Wohnsitzbestätigung der Behörden im Ausland
- Ihre Wohnadresse im Ausland
- Formular «Antrag auf Barauszahlung» (wird zugestellt).

**Wichtig:** ■ Die Auszahlung unterliegt der Quellensteuer. Erfolgt die Besteuerung der Austrittsleistung im ordentlichen Verfahren (das Steueramt berechnet die Steuer), benötigen wir eine entsprechende Bestätigung des Steueramtes.

- Seit 1. Juni 2007 gelten für EU- und EFTA-Länder besondere Bestimmungen. Mehr dazu erfahren Sie im Merkblatt «Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung».

#### 2. Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Nehmen Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Bestätigung der AHV-Zweigstelle, dass Sie (hauptberuflich) selbstständigerwerbend sind
- Kurzbeschreibung Ihrer selbstständigen Tätigkeit
- Formular «Antrag auf Barauszahlung» (wird zugestellt).

#### 3. Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag (Geringfügigkeit)

Wenn Sie insgesamt nur wenige Monate Vorsorgebeiträge bezahlt haben, kann es sein, dass Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner ausfällt als der persönliche Jahresbeitrag.

Vergessen Sie in diesem Fall nicht, uns die genaue Zahlungsadresse (Bank/Post, Kontonummer, Kontoinhaber) bekannt zu geben.

**Achtung!** Bei **Verheirateten/eingetragenen Partnerschaften:** Die Unterschrift des Ehegatten (Ehemann bzw. Ehefrau) oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners muss in allen Fällen durch den Notar oder Gemeindeammann der Wohnsitzgemeinde amtlich beglaubigt werden. Falls die Ihnen zustehende Freizügigkeitsleistung geringer als der persönliche Jahresbeitrag ist (Geringfügigkeit), ist eine Beglaubigung nicht notwendig.

Bei **Unverheirateten** benötigen wir einen aktuellen Personenstandsausweis, den Sie beim Zivilstandsamt Ihres Heimatortes verlangen können.

### D) Persönliche Daten

Falls mit dem Austritt aus der Pensionskasse eine Adressänderung verbunden ist, bitten wir Sie, Ihre neue Anschrift und Telefonnummer auf dem Formular anzugeben.